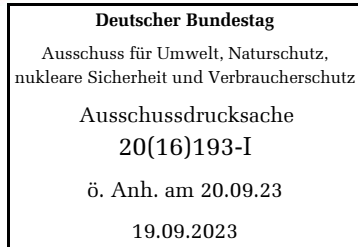


Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



19.9.2023

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht (Stand: 28.6.2023)

Grundsätzliches

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen das nationale Ziel, bis 2045 klimaneutral zu sein. Die Kommunen haben sich dazu längst auf den Weg gemacht, setzen erforderliche Maßnahmen zum Klimaschutz um und ermöglichen den Ausbau der erneuerbaren Energien. Gleichzeitig sind sie auch die Schnittstelle zu den Bürgerinnen und Bürgern und deshalb auch vor Ort diejenigen, die die notwendige Akzeptanz für die Energiewende schaffen.

Mit den vorgesehenen gesetzlichen Änderungen sollen vor allem die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beschleunigt und damit die Errichtung von Anlagen für die Nutzung erneuerbarer Energien erleichtert und die Erreichung der Klimaschutzziele vorangetrieben werden. Dieses Ziel teilen und unterstützen wir ausdrücklich. Auch erkennen wir an, dass im vergangenen Jahr eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen wurden, um die Energiewende voranzutreiben und die damit verbundenen Prozesse zu vereinfachen und zu beschleunigen. Wir teilen die Notwendigkeit für einen schnelleren Ausbau der erneuerbaren Energien.

Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass die Vielzahl von regulatorischen Neuerungen die Behörden vor große Herausforderungen stellt. Neue Vorgaben bedeuten auch immer eine gesteigerte Komplexität in Genehmigungsverfahren bei erst einmal gleichbleibender Finanz- und Personalausstattung oder sogar mit Blick auf den zunehmenden Fachkräftemangel und die demografischen Entwicklungen, einem bereits erlebbaren Personalrückgang. Eine Zunahme an Anträgen mit einem erhöhten Verwaltungs- und Prüfaufwand muss insofern mit einer entsprechenden finanziellen und personellen Ausstattung verbunden sein. Angesichts des Fachkräftemangels kann eine tatsächliche Beschleunigung aber nur erreicht werden, wenn den Behörden nicht stetig neue Verpflichtungen auferlegt werden.

Daneben weisen wir darauf hin, dass die Verfahren vor allem durch unzureichende bzw. unvollständige Antragsunterlagen gehemmt werden. Dieses Problem werden aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände die im Entwurf vorgesehenen umfassenden Rechenschafts-,

Informations-, Begründungs-, Weiterleitungs- und Beteiligungspflichten für die Genehmigungsbehörden nicht lösen können. Wir regen an, für die Antragstellenden für immissionsschutzrechtliche Genehmigungen allgemeinen Mindestanforderungen zu formulieren, um die Antragsqualität zu verbessern und den Antragsprozess somit zu beschleunigen.

Wie eingangs erwähnt, ist die Akzeptanz der Bevölkerung vor Ort unerlässlich, um die Energieerzeugung voranzutreiben. Deshalb lehnen wir die vorgesehenen Änderungen für das Repowering in dieser Form ab. Die Kommunen weisen im Rahmen des Wind-an-Land-Gesetzes in sorgfältiger Abwägung und unter Berücksichtigung aller kommunalen Flächenbedarfe, Gebiete für den Ausbau der Windenergie aus. Sie tun dies teils in sehr aufwändigen Beteiligungsprozessen vor Ort, um die Bürgerinnen und Bürger miteinzubeziehen. Der vorliegende Gesetzesentwurf weicht, die Planungen wieder auf, indem künftig Repoweringanlagen auch weit über die vorgesehenen Flächen hinaus errichtet werden können. Dies führt dazu, dass angrenzende Flächen dann für andere Nutzungen, wie Infrastrukturausbau, Siedlungsentwicklung, Ansiedlung von Gewerbe und Industrie nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies sehen wir äußerst kritisch, da in die kommunale Planungshoheit eingegriffen wird und dadurch eine Akzeptanz vor Ort schwer aufrechtzuerhalten ist.

Schließlich gilt es insgesamt, die Erleichterungen technologie-neutral für alle Arten der erneuerbaren Energien vorzusehen und die Genehmigungsbehörden durch Informationen/Vollzugshilfen der zuständigen Bundes- bzw. Landesministerien in der Normanwendung zu unterstützen. Auch sollte eine Übergangsregelung für laufende Genehmigungsverfahren vorgesehen werden, damit bereits eingereichte Antragsunterlagen nicht noch einmal überarbeitet werden müssen.

Die Intention des Gesetzesentwurfes, die Digitalisierung voranzutreiben, begrüßen wir.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 2 BImSchG-E – Aufnahme des Schutzgutes Klima

Die Aufnahme des Schutzgutes Klima in den Gesetzeszweck des BImSchG wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings bedarf es einer weitergehenden Konkretisierung, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

Die Aufnahme des Klimas als eigenständiges Schutzgut (ergänzend zu den im Gesetz bereits enthaltenen Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter) in das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wird grundsätzlich begrüßt.

Jedoch verbleiben mangels näherer Bestimmtheit mit Blick auf die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu stellenden konkreten Anforderungen Unklarheiten. Es ist bisher nicht definiert, wie die Schädlichkeit von Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut Klima im Sinne des BImSchG konkret zu bemessen ist.

Die Erweiterung der Schutzgüter durch das Schutzgut „Klima“ wird nur dann konkrete Folgen haben, wenn eine Konkretisierung der Anforderungen in Bezug auf dieses Schutzgut durch

ergänzende Rechtsverordnungen auf Grundlage des § 7 BImSchG erfolgt. Es bedarf daher einer schnellstmöglichen normativen Konkretisierung entsprechender Prüfmaßstäbe, um einen rechtssicheren Vollzug zu ermöglichen. Auch im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Bebauungsplanung und die Nutzbarmachung von Festsetzungstatbeständen wären Klarstellungen hilfreich, in welchen Fällen entsprechende Einwirkungen auf das Klima konkret anzunehmen sind.

Ohne Konkretisierungen kann es aufgrund der einhergehenden Rechtsunsicherheit zu Verfahrensverzögerungen im Verwaltungsvollzug kommen. Mangels eines entsprechenden Prüfungsmaßstabs droht im Übrigen eine hohe Streit anfälligkeit durch die Gefahr unterschiedlicher Auslegungen, wie dieses Schutzgut im Rahmen von Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen ist. Hier verweisen wir auch auf die Stellungnahme des Bundesrates.

Folgerichtig wäre es auch, in § 3 (Begriffsbestimmungen) Treibhausgase klar als Einwirkungsfaktor auf das Schutzgut Klima zu verankern und zu definieren. Das bloße redaktionelle Einfügen des Begriffs „Klima“ in den Absatz 2 scheint nicht ausreichend.

2. § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG-E – Unverzügliche Weiterleitung von Stellungnahmen

Die unverzügliche verpflichtende Weiterleitung aller Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden an den Antragsteller führt zu einem unverhältnismäßigen zusätzlichen Verwaltungs- und Beratungsaufwand für die Genehmigungsbehörden, ohne dass damit eine Beschleunigung des Verfahrens einhergeht. Stattdessen sollten nur relevante Stellungnahmen und diese im Ermessen der Genehmigungsbehörde weitergeleitet werden.

Nach § 10 Abs. 5 Abs. 2 BImSchG-E sollen die Genehmigungsbehörden dazu verpflichtet werden, eingegangene Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden unverzüglich an die Antragsteller weiterzuleiten. Dies ist im Grundsatz insoweit zu begrüßen, als dadurch bereits vor dem Anhörungsverfahren Herausforderungen geklärt und Abreden erfolgen können.

Allerdings führt die Vorschrift in ihrer jetzigen Ausgestaltung zu einem unverhältnismäßigen zusätzlichen Verwaltungs- und Beratungsaufwand für die Genehmigungsbehörden, der das Verfahren bremst, da teilweise täglich Stellungnahmen bei den zuständigen Behörden eingehen. Außerdem sind sie nicht als vollumfängliche Informationen für die Antragsteller gedacht, sondern dienen vielmehr der Entscheidungsfindung der Genehmigungsbehörde, wobei die Genehmigungsbehörde in aller Regel nicht an die Stellungnahmen gebunden ist. Ferner sind die vollständig vorliegenden Stellungnahmen vor Erlass des Bescheides aufeinander abzustimmen, da sich unter Umständen widersprechende Auflagen in den Stellungnahmen der unterschiedlichen Fachbehörden befinden.

In Genehmigungsverfahren ist zwingend die Prüfung vorgesehen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen (gebundene Entscheidung). Soweit eine Ermessensprüfung vorgesehen ist, erfolgt die Entscheidung unter der Abwägung der einzelnen Belange. Bei einer uneingeschränkten Weiterleitung der Stellungnahmen an den Antragsteller ist zu befürchten, dass es dahingehend zu erheblichen Unsicherheiten seitens des Antragsstellers kommt. Insbesondere wenn es zunächst Widersprüche, Zielkonflikte oder Unstimmigkeiten in den Stellungnahmen der einzelnen Träger öffentlicher Belange gibt, die im weiteren

Verwaltungsverfahren durch die Genehmigungsbehörde zu beurteilen und zu entscheiden sind, ist zusätzlicher Beratungsbedarf seitens der Genehmigungsbehörden und eine Verzögerung des Verfahrens absehbar. Dies könnte auch dadurch entstehen, dass sich Antragsteller bemüht sehen, auf für sie ungünstige Stellungnahmen, die aber die mögliche Genehmigungsfähigkeit nicht in Frage stellen, ausführlich zu erwidern. Hierauf müsste die Genehmigungsbehörde unter Einbindung der betroffenen Fachbehörden ihrerseits wieder eingehen, anstatt die vorhandenen Ressourcen auf die Fertigstellung des Bescheides zu konzentrieren.

Hinzukommt, dass in der Praxis eingegangene relevante, mögliche verfahrensverzögernde Stellungnahmen der Fachbehörden bereits jetzt regelmäßig aus Zweckmäßigkeitserwägungen an die Antragsteller weitergeleitet werden, damit sich der Vorhabenträger zeitnah mit der Problematik auseinandersetzen kann. Etwaige Unklarheiten oder Konfliktpunkte können dadurch erfahrungsgemäß bereits zu einem frühen Zeitpunkt unter Einbeziehung der Fachbehörden gelöst werden. Dies betrifft erfahrungsgemäß insbesondere die von den Fachbehörden in ihren Stellungnahmen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen. Die anhand der Verwendung des Begriffs „hat [weiterzuleiten]“ anzunehmende ausnahmslose Pflicht zur „unverzöglichen“ Weiterleitung sämtlicher Stellungnahmen ist aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörden indes kritisch zu sehen.

Deshalb wird angeregt, dass nur relevante Stellungnahmen und diese nach Ermessen der Genehmigungsbehörde weitergeleitet werden. Wir unterstützen daher den Änderungsvorschlag des Bundesrates, dem Antragsteller nur solche Stellungnahmen zu übersenden, welche die „Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in Frage stellen“. Ein solches Vorgehen entspricht bereits heute der gelebten Verwaltungspraxis und hat sich bestens bewährt.

3. § 10 Abs. 5 Satz 3 BImSchG-E – Begriffsdefinition

Wir bitten um Überprüfung der in Bezug genommenen Verordnung in einer nicht mehr gültigen Fassung.

§ 10 Abs. 5 Satz 3 BImSchG-E soll zukünftig auf eine Anlage zur Herstellung von grünem Wasserstoff gemäß § 12i Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17.2.2015 (BGBl. I S. 146) in der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung Bezug nehmen. Es ist nicht verständlich, warum auf die Begriffsdefinition einer Verordnung abgestellt wird, die in dieser Fassung nicht mehr gilt. Die Definition von „Anlagen zur Herstellung von grünem Wasserstoff“ ist indes nur unter großer Mühe ausfindig zu machen.

Bereits bestehende Regelungen für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien auch auf Anlagen zur Herstellung von grünem Wasserstoff anzuwenden, ist indes sinnvoll und konsequent und wird begrüßt.

4. § 10 Abs. 5 Satz 4 BImSchG-E – Fristen

Die Prüfung umfangreicher Sachverhalte darf nicht unter zu kurze Fristen gestellt werden.

Mit der Änderung des § 10 Abs. 5 Satz 4 BImSchG kann die bisher einen Monat betragende Frist zur Antragsbearbeitung durch die Fachbehörde von der Genehmigungsbehörde (beliebig) verkürzt werden. Eine verfahrensbeschleunigende Wirkung ist davon nicht zu erwarten. In der Regel sind umfangreiche Sachverhalte unter Anwendung detaillierter gesetzlicher Vorgaben zu prüfen, wofür die bisherige einmonatige Bearbeitungsfrist regelmäßig schon nicht ausgereicht hat und Zeitzugaben gewährt werden mussten. Eine Verkürzung der Bearbeitungsfrist durch die Fachbehörde dürfte daher allenfalls in einfach gelagerten Fällen in Frage kommen.

5. § 10 Abs. 5 Satz 5 BImSchG-E – Einholung eines Sachverständigengutachtens

Die Einholung eines Sachverständigengutachtens zu Lasten der zur beteiligenden Behörde wird kritisiert und wirft in der Praxis u.a. vergabe-, finanz- und verfassungsrechtliche Probleme auf. Verfahren werden dadurch verlängert anstatt beschleunigt. Stattdessen sollten die fachrechtlichen Vorgaben so ausgestaltet werden, dass alle zuarbeitenden Behörden die wachsende Fallzahl effektiv bearbeiten können.

Gemäß § 10 Abs. 5 Satz 5 BImSchG-E kann die Behörde zu Lasten der zu beteiligenden Behörde zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ein Sachverständigengutachten einholen. Diese Vorschrift wird unter mehreren Aspekten stark kritisiert und wirft in der Praxis eine Vielzahl von Fragen auf.

Zum einen sind vergaberechtliche Vorgaben zu beachten. Deshalb müssen Angebote eingeholt oder Ausschreibungen vorgenommen werden. Dabei muss der Auftrag entsprechend formuliert werden, um alle prüfungsrelevanten und entscheidungserheblichen Bereiche zu erfassen. Hierzu wird häufig die Unterstützung genau derjenigen Behörde erforderlich sein, welche bereits innerhalb einer absehbaren Frist nicht zu einer Stellungnahme fähig ist.

Daneben ist die verspätete Vorlage von Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden meistens dem Personalmangel und zeitaufwendigen Ermittlungen (vor allem in naturschutzfachlichen Belangen) geschuldet. Die Mitteilung der Genehmigungsbehörde, dass ein Sachverständigengutachten zu Lasten der Fachbehörde eingeholt wird, kann daher kaum zu einer schnelleren Bearbeitung beitragen, zumal in einer Vielzahl der Fälle die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde denselben Kostenträger hat, wie die Fachbehörde (z.B. untere Bauaufsichtsbehörde, untere Naturschutzbehörde). Auch enthalten die Stellungnahmen der Fachbehörden in der Regel die in den Bescheid aufzunehmende Nebenbestimmungen, die nicht durch ein Gutachten ersetzt werden können.

Des Weiteren betrifft das fehlende Fachpersonal nicht nur Behörden, sondern auch Sachverständigenbüros. Bereits heute ist es aus Sicht der behördlichen Praxis schwierig, zeitnah Externe mit Prüfungen beauftragen zu können. Es ist daher nicht zu erwarten, dass fehlende Stellungnahmen einer Fachbehörde auf diesem Wege schnell ersetzt werden können.

Auch zeitlich ist hier kein Vorteil erkennbar. Die Erstellung eines Sachverständigengutachtens wird regelmäßig mehr Zeit in Anspruch nehmen, als die zu beteiligende Behörde, ggf. unter Gewährung einer Fristverlängerung, zur Entscheidung benötigt, da sich der Sachverständige erst in den Fall einarbeiten muss. Beispielsweise wurde uns eine Wartezeit von bis zu 6 Monaten

bei Schall-/Schattengutachten mitgeteilt, dies sogar in Fällen in denen nur Änderungen und keine Neuaufstellungen vorzunehmen sind.

Außerdem würde das Versäumnis einer Fachbehörde zu Lasten des Antragstellers gehen, der dann die entstehenden Gutachterkosten auferlegt bekäme. Hierfür fehlt es aber unseres Erachtens an einer Rechtsgrundlage.

Nicht zuletzt gestaltet sich der Zusatz in Fällen, in denen die Zuständigkeit für Verfahren nach § 10 BImSchG bei einer Landesbehörde liegt, als äußerst problematisch. Hier könnte die Landesbehörde zu Lasten einer kreislichen Behörde ein Sachverständigengutachten einholen, in welchem die eigentlich durch den Landkreis anzustellenden Prüfungen im Sinne einer Ersatzvornahme durchgeführt werden. Anstatt dafür Sorge zu tragen, dass die kreislichen Behörden mittels einer hinreichenden Finanzausstattung genügend Personal zur Bewältigung der stetig zunehmenden Aufgaben zur Verfügung haben, würde es dem Land ermöglicht, die kreislichen Aufgaben auf Kosten der Landkreise durch Sachverständige vornehmen zu lassen. Insofern wird durch eine solche Bestimmung auch in die durch das Land zu treffenden Zuständigkeitsregelungen eingegriffen.

Schließlich sei angemerkt, dass es befremdlich anmutet, wenn eine Behörde, die genau wie die andere nach Recht und Gesetz arbeitet, „zu Lasten“ der anderen, d. h. gebührenpflichtig Externe beauftragt, obwohl es sich streng genommen um die hoheitliche Tätigkeit der anderen Behörde handelt. Der richtigere Weg wäre daher, die fachrechtlichen Vorgaben so handhabbar zu machen, dass auch alle zuarbeitenden Behörden die wachsende Fallzahl effektiv bearbeiten können.

6. § 10 Abs. 5 Satz 6 BImSchG-E – Meldung an die Aufsichtsbehörde

Das Ziel einer Information der Aufsichtsbehörden bei jeder Fristüberschreitung erschließt sich nicht und diese bindet unnötig Kapazitäten bei den Behörden. Wir fordern, die Informationspflicht in Gänze zu streichen.

§ 10 Abs. 5 Satz 6 BImSchG-E sieht vor, dass die zuständige Behörde ihre Aufsichtsbehörde über jede Überschreitung von Fristen informiert. Wie dieser (Mehr-)Aufwand zur Verfahrensbeschleunigung beitragen soll, kann nicht nachvollzogen werden. Allenfalls führt dies ebenfalls zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwandes zu Lasten der fachlichen Bearbeitung der Genehmigungsverfahren, indem es die behördlichen Kapazitäten unnötig bindet, und löst nicht das eigentliche Problem, die fehlenden Personalkapazitäten bei den beteiligten Behörden.

Aus unserer Sicht ist nicht auszuschließen, dass die Aufsichtsbehörde von ihren Unterrichts- und Weisungsbefugnissen umfassend Gebrauch machen wird. Dadurch würden die ohnehin schon knappen Personalkapazitäten der Genehmigungsbehörden zusätzlich gebunden werden. Das Verhältnis zwischen Fachaufsichtsbehörde und nachgeordneter Behörde sollte in der Ausgestaltungshoheit ersterer bzw. in der Vollzugskompetenz der Länder bleiben. Die Fachaufsichtsbehörden wissen selbst am besten, wann Berichtspflichten angebracht sind und in welchen Fällen auf eine ordnungsgemäße Bearbeitung der übertragenen Aufgaben durch die nachgeordneten Behörden vertraut werden kann. Hierzu bedarf es keiner starren gesetzlichen Regelungen, die nur zusätzliche Bürokratie erzeugen. In diesem Zusammenhang gilt es auch zu

berücksichtigen, dass die unteren Immissionsschutzbehörden bereits einer Vielzahl von Berichtspflichten an die Fachaufsichtsbehörden unterworfen sind.

Zudem dürfte es insgesamt eher zu negativen Auswirkungen auf das Arbeitsklima führen, gerade wenn eine Fachbehörde von einer anderen Fachbehörde innerhalb derselben Behörde gemeldet wird und es sich nur um wenige Tage Fristüberschreitung handelt. Wenn Fristen zur Abgabe einer Stellungnahme nicht eingehalten werden, ist dies nicht auf ein Desinteresse an der Abgabe einer Stellungnahme, sondern auch hier auf einen Mangel an Kapazitäten zur Erarbeitung der Stellungnahme zurückzuführen. Erfahrungsgemäß gehen „verspätete“ Stellungnahmen ohnehin zeitnah nach Ablauf der Frist dennoch ein, sodass eine stetige „Aktualisierung“ der Mitteilungen an die Aufsichtsbehörde geboten wäre.

Dabei bleibt auch offen, ab welchem Zeitpunkt der Fristüberschreitung und wie die Informationen weitergegeben werden können, z. B. über das Behördenpostfach oder an konkrete Ansprechpartner. Zudem ist unklar, welche Konsequenz die Aufsichtsbehörde überhaupt ziehen soll, wenn die Ursache, die angespannte Personalsituation, in den meisten Fällen ohnehin bekannt ist. Bei vermehrter Nicht-Einhaltung von Fristen ist es auch bereits jetzt der Fall, dass der Weg über die Aufsichtsbehörde gegangen wird und dadurch etwaige strukturelle Probleme angegangen werden können.

Dieser Ansatz stellt also nur die Bindung von Personalressourcen dar, die besser für die Genehmigungstätigkeit investiert werden sollten. Der Vorhabenträger hat eigene Rechtsmittel, die er einsetzen kann, wenn die Behörde nicht fristgerecht handelt. Die behördeninterne Informationspflicht als gewisse Art der „Selbstanzeige“ lehnen wir deshalb entschieden ab.

7. § 10 Abs. 5 Satz 7 BImSchG-E – Stellungnahmemöglichkeit des Antragstellers

Eine unmittelbare Beteiligung des Antragstellers durch eine zu beteiligende Behörde bei beabsichtigter Versagung der Zustimmung widerspricht dem Sinn der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG. Wir fordern eine Streichung der Regelung.

Die neue Regelung des § 10 Abs. 5 Satz 7 BImSchG-E bestimmt, dass eine Fachbehörde vor Abgabe ihrer Entscheidung dem Antragsteller die Möglichkeit zur Stellungnahme geben muss, wenn sie beabsichtigt, die gesetzlich erforderliche Zustimmung nicht zu erteilen. Dies läuft dem Sinn und Zweck der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG zuwider. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG werden die Entscheidungen anderer Behörden gemäß § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentriert. Die nach außen tretenden Verfahrenshandlungen werden folglich allein durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde vorgenommen.

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens obliegt der Genehmigungsbehörde. Diese muss uneingeschränkt Herrin des Verfahrens sein. Hierzu gehört auch die Tatsache, dass sie mindestens von der geplanten Verweigerung der Zustimmung einer beteiligte Behörde Kenntnis erlangt. Erfolgt die Kommunikation wie in Satz 3 vorgesehen zwischen der beteiligten Behörde und dem Antragsteller, führt dies zwangsläufig zu einer Unübersichtlichkeit und zur Überschreitung von Anhörungsfristen. Auch kann die Genehmigungsbehörde ihrer koordinierenden

und vermittelnden Rolle und ihrer Federführung im Genehmigungsverfahren nicht nachkommen. Die geplante Regelung ist somit kontraproduktiv und sollte gestrichen werden.

8. § 10 Abs. 6a BImSchG-E – Fristverlängerung

Für aufwändige Verfahren bedarf es der Möglichkeit, mehrmalige Fristverlängerungen vorzusehen. Stimmt der Antragsteller weiteren Fristverlängerungen nicht zu, so ist der Antrag in letzter Konsequenz aufgrund von Unvollständigkeit durch nicht bewertungsfähige Antragsunterlagen abzulehnen, was nicht dem Ziel eines beschleunigten Ausbaus entspricht. Insofern müssen auch weitere Fristverlängerungen möglich bleiben.

§ 10 Abs. 6a BImSchG-E soll zukünftig vorsehen, dass die Genehmigungsfrist nur noch einmal verlängert werden kann. Die aktuell gesetzlich vorgegebenen Genehmigungsfristen von drei Monaten bei vereinfachten bzw. sieben Monaten bei förmlichen Genehmigungsverfahren können bereits heute vielfach nicht eingehalten werden. Dies betrifft insbesondere Verfahren mit hohem Konfliktpotenzial, in denen ggf. mit zahlreichen, teils fachlich sehr detaillierten Einwendungen, mit Zurückstellungsanträgen nach § 15 BauGB oder mit dem Versagen und Ersetzen des bauplanungsrechtlichen Einvernehmens von Gemeinden gerechnet werden muss und die regelmäßig eines in der Vorbereitung aufwendigen Erörterungstermins bedürfen. Die Streichung der Möglichkeit einer zweiten Fristverlängerung ist deshalb nicht hinnehmbar. Die Genehmigungsbehörde wird für eine fundierte Entscheidungsfindung im Einzelfall die fachlichen Stellungnahmen und unter Umständen von den Antragstellern beizubringenden Sachverständigenutachten abwarten (müssen).

Aus Sicht der Bauaufsichtsbehörden, die in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren regelmäßig als Trägerinnen öffentlicher Belange beteiligt werden, ist zudem aufgrund zahlreicher bevorzugt zu behandelnder Verfahren eine weitere Verzögerung der inzwischen prozentual gesehen wenigen nicht beschleunigt zu behandelnden Verfahren zu erwarten. Die Neuregelung bei immissionsschutzrechtlichen Verfahren geht damit in jedem Fall zu Lasten anderer Verfahren.

Auch die Begründung der Fristverlängerung verursacht zusätzlichen Aufwand. Zumindest sollte die Begründung dann entfallen, wenn die Gründe dem Antragsteller zuzurechnen sind und diesem der Grund für die Verlängerung bekannt ist. In Fällen, in denen die Verlängerung nicht ausschließlich dem Antragsteller zuzurechnen ist, wird dies ohnehin bereits so praktiziert, da dieser an den Gründen für die Verzögerung interessiert ist. In der Regel wird dies im Vorfeld mit dem Antragsteller besprochen. Die Beibehaltung der „Soll“-Vorschrift erscheint deshalb auch im Hinblick auf die Effizienzsteigerung sinnvoll.

Des Weiteren stellt sich die Frage nach den Konsequenzen, wenn der Antragsteller eine erneute Fristverlängerung ablehnt. Die Ablehnung eines Antrags wäre vermutlich nicht im Sinne der Verfahrensbeschleunigung. Laut Begründung werden zusätzlich Konsequenzen für den Fall einer Überschreitung vorgesehen, näheres findet sich dazu aber nicht. Gerade Unstimmigkeiten hinsichtlich der Notwendigkeit von Nachreichungen könnten zur Ablehnung einer weiteren Verlängerung seitens der Antragsteller führen. Es kann aber keine Genehmigung für Vorhaben erteilt werden, die unvollständig sind und nicht final geprüft werden können. „Schwierigkeit der Prüfung“ bedeutet in der Praxis meist auch den Austausch mit anderen, auch vorgesetzten

Behörden. Sollte in diesem Fall ein Austausch nicht möglich sein, wird auch hier die zuständige Behörde in eine möglicherweise unzureichend abgesicherte Entscheidung gezwungen.

Schließlich erzeugt auch die Information der Aufsichtsbehörde über die Überschreitung von Fristen unnötigen Aufwand (s.o.).

9. §§ 12, 16 BImSchG-E

Die Ergänzungen der §§ 12, 16 BImSchG stellen eine Konkretisierung für die Verwaltungspraxis dar, jedoch könnten sich Regelungslücken ergeben.

Insbesondere die vorgesehene Ergänzung des § 12 BImSchG durch den Abs. 4 zur möglichen nachträglichen Änderung von Nebenbestimmungen in Genehmigungsentscheidungen unter den darin beschriebenen Bedingungen wird grundsätzlich begrüßt. Sie stellt eine Erleichterung in der Praxis dar, insbesondere auch wenn durch Änderungen der Rechtslage Nebenbestimmungen neu gefasst werden müssen, wie z.B. aktuell aufgrund der Ersatzbaustoffverordnung.

Allerdings werden dadurch auch neue rechtliche Fragen aufgeworfen, die zu Regelungslücken, Auslegungsfragen, und Rechtsunsicherheiten führen können. So ist zu klären, wie sich die Vorschrift auf Anlagen auswirkt, deren Bescheide öffentlich bekannt gemacht werden müssen. Hier ist offen, ob gegebenenfalls ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich wird und ob der Bescheid jedes Mal neu bekannt gemacht werden muss. Es ist auch unklar, wie mit Drittwidersprüchen und Nebenbestimmungen, die in andere Rechtsbereiche als das Immissionsschutzrecht fallen, umzugehen ist. Schließlich entfällt die Konzentrationswirkung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach Erteilen der Genehmigung und jede Fachbehörde ihr Fachgebiet wieder selbständig.

10. § 16b BImSchG-E – Repowering

Die vorgesehenen Regelungen zum Repowering haben unmittelbare Geltung für die zukünftige und bestehende Windenergieplanung in BauGB und WindBG. Die regelhafte Überschreitung der Gebietsgrenzen für Windenergieflächen höhlt eine kommunale Planung aus und greift in die kommunale Planungshoheit ein. Insbesondere § 16b Abs. 2 Nr. 2 BImSchG-E gewährt in diesem Kontext die Möglichkeit umfassender Standortverschiebungen von bis zu 1.500 Metern. Die Änderungen v.a. in § 16 b Abs. 2 Nr. 2 BImSchG-E zum Repowering sind deshalb abzulehnen.

Die bereits geschaffenen Erleichterungen zum Repowering in § 16b Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 249 Abs. 3, 245e Abs. 3 BauGB gestatten nach aktueller Rechtslage eine umfassende Abweichung von den Flächenausweisungen zum Erreichen des Flächenbeitragswerts. Selbst wenn die Flächenziele eines Bundeslands erreicht sind, darf nach diesen Regelungen auch außerhalb der für die Windenergie ausgewiesenen Flächen eine Anlage errichtet werden, sofern sie dem Repowering dient. Die damit erlaubten Abweichungsmöglichkeiten führen zu erheblichen räumlichen Auswirkungen:

Wird eine Alt-Anlage gegen eine moderne Windenergieanlage (durchschnittliche Gesamthöhe 200-300 m) ausgetauscht, darf sie derzeit vom bisherigen Standort bis zur zweifachen Höhe der Neuanlage abweichen (400-600 m). Nach der geplanten Neuregelung soll ein Abweichen vom bisherigen Standort um das fünffache der Anlagenhöhe (1.000 – 1.500 m) möglich sein. Insofern wäre es nach § 16b Abs. 2 BImSchG-E in Verbindung mit den baurechtlichen Vorschriften zukünftig gestattet, dass über die Flächenziele und Planungsgrenzen hinaus Repowering-Vorhaben bis zu 1.500 m zusätzlich außerhalb der festgelegten Flächen zulässig wären.

Durch die umfassenden Repoweringmöglichkeiten nach § 245e Abs. 3 bzw. § 249 Abs. 3 BauGB wird die Problematik der „ungeplanten“ Inanspruchnahme erheblicher Flächen noch weiter verschärft. Durch die geplante Neuregelung wird die bestehende Problematik noch weiter verschärft und es werden die Steuerungsmöglichkeiten durch die Raumordnung und Bauleitplanung erheblich eingeschränkt. Dies erschwert den Kommunen die verbindliche Flächenplanung für anderweitige Nutzungen (z. B. sozialer Wohnungsbau, Gewerbegebiete).

Windenergieplanung und die verbindlichen Flächenziele schaffen Akzeptanz in der Bevölkerung sowie Rechts- und Planungssicherheit für Vorhabenträger/innen. Diese darf nicht zugunsten eines überstrapazierten Repowerings gefährdet werden. Die geplante Ausweitung führt zu einer Überdehnung des Repoweringbegriffs. Dies gefährdet die Akzeptanz entsprechender Vorschriften und für den Ausbau der erneuerbaren Energien insgesamt. Wesentlich ist, dass eine oder mehrere alte Anlage(n) durch maximal eine neue wirkungsstärkere Anlage ersetzt werden darf. Auch der räumliche Bezug zur Alt-Anlage muss gewahrt bleiben. Dies ist bei Standortabweichungen von bis zu 1.500 m nicht mehr der Fall. Die Identität des alten Standorts ginge dabei verloren

Des Weiteren ist der § 16b Abs. 4 Nr. 1 BImSchG-E in seiner aktuellen Formulierung missverständlich und nicht geeignet, Genehmigungsverfahren zu vereinfachen. Es ist dringend zu klären, auf welcher rechnerischen Basis ein Vergleich der vorhergehenden und zukünftigen Immissionswerte erfolgen sollen. Wesentlich ist, dass eine konkrete Bestandsanlage mit einer Neuanlage verglichen wird. Bezugspunkt darf hingegen nicht eine Vielzahl an Bestandsanlagen sein. Die Immissionswerte zum Schutz der Wohnbevölkerung müssen zwingend eingehalten werden.

Zudem soll mit der Formulierung „absolut“ nach der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass keine Rundung des Immissionsbeitrags erfolgen soll. Aus dem Gesetzestext ist dies nicht ersichtlich und bedarf einer gesetzlichen Klarstellung. Es bedarf einer Klarstellung auch dahingehend, dass die Immissionsbeiträge an jedem relevanten Immissionsort einzeln niedriger sein müssen und dass das „absolut“ nicht so zu verstehen ist, dass eine Verschlechterung an einem Immissionsort durch eine Verbesserung an einem anderen Immissionsort ausgeglichen werden kann.

Weiterhin bedarf es einer Klarstellung, wie die Immissionsbeiträge der zu ersetzenden Anlagen zu ermitteln sind. Hier stellt sich die Frage, ob der seinerzeit in der Genehmigung festgeschriebene Schalleistungspegel mit oder ohne Zuschläge, heutige Herstellerangaben oder einfache bzw. dreifache Messergebnisse heranzuziehen sind. Weiterhin stellt sich die Frage, ob das Referenzspektrum nach Nr. 6 der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) Stand 30.06.2016 herangezogen werden kann.

Unklar bleibt außerdem, ob eine Windenergieanlage innerhalb eines Bebauungsplans (Sondergebiet Windenergienutzung) nach § 245e Abs. 3 bzw. § 249 Abs. 3 BauGB außerhalb des

Bebauungsplans ersetzt werden kann und somit sämtliche Festsetzungen des Bebauungsplans umgangen werden können.

11. Änderung der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung

Eine zusätzliche Überwachung vor der Erteilung eines in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu integrierenden wasserrechtlichen Bescheides kann den Abschluss des Verfahrens unter Umständen verzögern. Die geplante Änderung der IZÜV wird deshalb nicht für zielführend gehalten.

Auch im Hinblick auf die durch Art. 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Änderung wird sich weiterer Aufwand für die Vollzugsbehörden ergeben, der einer Verfahrensbeschleunigung äußerst abträglich ist. Aktuell werden nach § 9 Abs. 4 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) unabhängig vom sonstigen Überwachungsplan Kontrollen durchgeführt, wenn es konkrete Ereignisse bzw. Beschwerden gibt. Nach der vorgesehenen Neufassung des § 9 Abs. 4 IZÜV-E soll bei Ereignissen und Beschwerden unverzüglich gehandelt werden. Zudem soll im Ergebnis fast immer im Vorfeld der Beantragung, Verlängerung oder Änderung der Anlagen eine Überwachung erfolgen. Die Regelung wird damit verschärft und es wird nochmals Arbeitskraft in den Behörden gebunden. Landesseitig wird in solchen Konstellationen stets argumentiert, dass neue Aufgaben nicht übertragen werden, so dass ein finanzieller Ausgleich für mehr Personal nicht erfolgen muss. Dies ist in der Sache abzulehnen. In jedem Fall aber ergeben sich durch ein solches Handeln und Argumentieren von Bund und Ländern eine weitere Belastung der Mitarbeiter in den Behörden der Landkreise und eine Verlängerung von Genehmigungsverfahren.

12. § 2b 9. BImSchV-E – Projektmanager

Wir fordern, die Vorschrift zur Beauftragung eines Projektmanagers zu streichen. Stattdessen sollen die Behörden weiter gestärkt werden.

Mit der Neueinführung von § 2b in die 9. BImSchV soll die Genehmigungsbehörde auf Antrag bzw. bei Zustimmung des Vorhabenträgers ohne Antrag einen Projektmanager bestellen. Die Einfügung dieser Vorschrift sehen wir kritisch und lehnen diese aus verschiedenen Gründen entschieden ab. Der Zeitaufwand für die Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen wird dadurch nicht reduziert, sondern birgt eine Reihe von neuen Aufgaben und Hürden.

Erhöhung des Verwaltungsaufwandes

Die Einbindung eines Projektmanagers führt naturgemäß zu einem hohen Verwaltungsaufwand. Grund dafür ist zum einen der aus der Beauftragung resultierende Abstimmungsbedarf, der neben den ohnehin schon hohen Abstimmungsaufwand tritt. Nun müsste sich die Genehmigungsbehörde zusätzlich noch mit der Vereinbarung bzw. Definition des genauen Auftragsumfangs und der Betreuung eines Projektmanagers auseinandersetzen. Zum anderen muss die Genehmigungsbehörde die Dienstleistung eines Projektmanagers regelmäßig als öffentliche Auftraggeberin – je nach Auftragswert auch EU-weit – ausschreiben oder sogar ein

Vergabeverfahren durchführen, was unweigerlich zu Verzögerungen des Genehmigungsverfahrens führt. Weiterer Aufwand fällt durch die Prüfung der Abrechnungsunterlagen an. Die Behörde wird alle Schritte des Projektmanagers kontrollieren und überwachen müssen, was zusätzliche erhebliche zeitliche und organisatorische Aufwendungen erzeugt.

Qualifikation und Einbindung des Projektmanagers

Darüber hinaus stellt sich die Frage, welche Personen als Projektmanager in Frage kommen, welche Qualifikation er mitbringen muss und wo die Abgrenzung zur eigentlichen Tätigkeit des Verwaltungspersonals der unteren Immissionsschutzbehörde liegt. Die Rolle des Projektmanagers greift an einigen Stellen intensiv in die Kompetenzen der Sachbearbeiter ein. Mindestens müssten fachliche und rechtliche Grundvoraussetzungen für die Ausführung dieser Aufgabe festgelegt werden, außerdem setzt die zu übernehmende Tätigkeit Verwaltungsverständnis und Managementenerfahrung voraus. Dabei ist zu bedenken, dass in vielen Fällen – mangels öffentlichen Verfahrens (§ 10 BImSchG) – die möglichen Organisations- und damit klassischen Entlastungsaufgaben eines Projektmanagers (Erörterungstermin vorbereiten und durchführen, Einwendungen kategorisieren etc.) wegfallen und damit der Tätigkeitsschwerpunkt auf Verfahrensschritte gelenkt würde, die eine inhaltliche Befassung erforderlich machen.

Auch gilt es zu berücksichtigen, dass fachlich geeignete Projektmanager tatsächlich nur begrenzt verfügbar sind. Naheliegender wäre es, sich hierfür der Projektierer, Planer und Juristen der Antragsteller und Anlagenhersteller zu bedienen und damit den Fachkräftemangel in Behörden, Planungs- und Sachverständigenbüros nur noch zu erhöhen. Die Praxis zeigt bereits, dass sich die Auslastung der Fachbüros und der Fachkräftemängel auf die Qualität der Antragsunterlagen auswirkt, und es wird befürchtet, dass sich diese Tendenz zukünftig noch verstärkt. Die sich derzeit ständig verändernden rechtlichen Vorgaben führen zudem zu zusätzlichen Belastungen nicht nur der Genehmigungsbehörden, sondern auch der Fachbüros. Weiterhin wird angeregt, ein Anforderungsprofil sowie eine Zertifizierung für Projektmanager zu etablieren.

Weiterhin ergeben sich bei der Einbindung eines Projektmanagers datenschutzrechtliche und haftungsrechtliche Fragestellungen. Auch bleibt unklar, ob die Auswahl und Beauftragung des Projektmanagers durch den Antragsteller oder die Behörde erfolgt, ob ein „Pool“ von Projektmanagern gebildet wird, die im Einzelfall herangezogen werden können oder ob diese vor Beginn eines jeden Genehmigungsverfahrens für den Einzelfall zu beauftragen sind. Die Vergabe durch die Behörde müsste wohl in der Regel ausgeschrieben werden. Solche Ausschreibungen kosten viel Zeit. Falls ein Verwaltungshelfer temporär (per Werkvertrag oder zeitlich befristet) angestellt werden soll, ist ein Bewerbungsverfahren notwendig und es ergeben sich diverse arbeitsrechtliche Fragen.

Eingriff in hoheitliche Kompetenzen und Problemstellungen

Daneben ergeben sich aus einem Eingriff in die hoheitlichen behördlichen Aufgaben zahlreiche weitere rechtliche Herausforderungen. So muss sichergestellt werden, dass der einheitliche Vollzug der Gesetze und eine einheitliche Verfahrensabwicklung sichergestellt sind, um sich nicht dem Vorwurf der Ungleichbehandlung ausgesetzt zu sehen. Die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und ein einheitliches Auftreten der Genehmigungsbehörde gegenüber den Antragstellern wird erschwert, wenn Verfahrensschritte durch verschiedene Projektmanager zwangsläufig unterschiedlich vorbereitet werden. Denn auch wenn vorgesehen ist, dass die

Entscheidung von der Behörde getroffen wird, ist abzusehen, dass die Sachbehandlung in weiten Teilen auch durch den Projektmanager mitbeeinflusst werden kann.

Außerdem setzt die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit erfahrungsgemäß fachliche und rechtliche Kenntnisse voraus, wobei die Genehmigungsbehörde auf die umfassenden Ressourcen der Verwaltung und nicht zuletzt die eigene Erfahrung zurückgreifen kann. Da die Entscheidung bei der Genehmigungsbehörde verbleibt (§ 2b Abs. 2 der 9. BImSchV), dürfte insofern auch – gewissermaßen „parallel“ – eine eigene Prüfung der Genehmigungsbehörde geboten sein, da eine reine Plausibilitätskontrolle des Entscheidungsentwurfs eines Dritten – dessen Qualifikationen noch dazu derzeit unklar sind – nicht den Anforderungen an eine behördliche Genehmigungsentscheidung entsprechen würde, zumal die Immissionsschutzbehörde als Sonderordnungsbehörde eine Garantenstellung innehat.

Sollten die Leistungen des behördlicherseits beauftragten Projektmanagers nur zeitverzögert oder mit ungenügendem/fehlerhaftem Inhalt erbracht werden, löst dies zivilrechtliche Streitigkeiten aus, die ebenfalls von der Genehmigungsbehörde ggf. mit hohem Aufwand bearbeitet werden müssen. Selbst wenn eine direkte Abrechnung zwischen dem Projektmanager und dem Vorhabenträger vereinbart wird, ist die Genehmigungsbehörde zwangsläufig in die Abrechnungsmodalitäten eingebunden (§ 2b Abs. 3 Sätze 2 und 3 neu der 9. BImSchV), was ebenfalls einen zusätzlichen Aufwand bewirkt.

Möglich erscheint des Weiteren, dass die Konfrontation mit einem Entscheidungsentwurf eines Projektmanagers neue Konfliktpunkte aufwirft. So dürfte in der Praxis ein gewisser Druck auf der Genehmigungsbehörde lasten, einem Entscheidungsentwurf zeitnah „zuzustimmen“, also zu übernehmen. In diesem Zusammenhang sollte zudem bedacht werden, dass zur Erhöhung der Akzeptanz einer Entscheidung in der Öffentlichkeit der bloße Anschein einer fehlenden eigenständigen Behördenentscheidung vermieden werden sollte und die – etwa im Wege eines Antrags auf Zugang zu Umweltinformationen – erlangte Kenntnis der wesentlichen Beteiligung Dritter ggf. ganz neue Fragen von Betroffenen – etwa zur „Befangenheit“ des Projektmanagers – aufwerfen könnte.

Schließlich sehen wir die Unabhängigkeit der Projektmanager und damit die Entscheidung für die Genehmigungsbehörde nicht ausreichend gesichert, auch wenn die Abrechnung der Genehmigungsbehörde zur Prüfung vorzulegen ist. Zudem kommt auch in diesem Verfahren zur Einbeziehung von Projektmanagern zum Ausdruck, dass lange behördliche Verfahren durch Einbeziehung „Privater“ verkürzt werden sollen. Wir halten es jedoch für problematisch, dass Vorhabenträger, die die finanziellen Mittel haben, „private Verwaltungshelfer“ einzubinden, gegenüber anderen bevorteilt werden. Für kleinere Bürgerenergiegesellschaften sind die Kosten für einen Projektmanager beispielsweise voraussichtlich nicht tragbar.

Insofern wird die Genehmigungsbehörde durch einen Projektmanager vor zahlreiche zusätzliche Herausforderungen gestellt und es wird in die Organisationshoheit der Genehmigungsbehörde eingegriffen. Im Hinblick darauf, dass die Genehmigungsbehörde im Zweifelsfall ihre Entscheidung vor Gericht zu vertreten hat, ist es nicht zu verantworten, wenn sie die gesamte Verfahrensführung abgeben könnte bzw. müsste und ausschließlich für die Entscheidung verantwortlich zeichnet.

Alternativen

Zielführender wäre es also, die Anzahl des geeigneten Verwaltungspersonals dem tatsächlichen Aufwand anzupassen. Die Behörden sollten so ausgestattet werden, dass sie alle Verfahren gleichermaßen schnell abwickeln können.

Die Regelung sollte, wie auch vom Bundesrat gefordert, nur als „Kann-Vorschrift“ formuliert werden, da das Vorgehen der Behörde nicht vom Willen des Antragstellers abhängen darf. Es muss weiterhin im uneingeschränkten Ermessen der Behörde bleiben, ob und in welcher Form ein Projektmanager in das Genehmigungsverfahren eingebunden wird, z.B. in Abhängigkeit von der Projektgröße, aber auch von der aktuellen Personalsituation in der Genehmigungsbehörde. Die Behörde muss in jeder Lage des Verfahrens frei entscheiden können, ob sie sich der Hilfe von außen bedient. Bei der vorgesehenen Formulierung könnte sie einen Antrag des Vorhabenträgers nur in Ausnahmefällen ablehnen. Nur die Behörde kann den Umfang der erforderlichen Verfahrensschritte und ihre eigenen Kapazitäten richtig einschätzen. Von der Formulierung als „Soll-Vorschrift“ wird daher dringend abgeraten.

Des Weiteren ist der Bedarf für eine neue Regelung nicht erkennbar, da der Vorhabenträger bereits heute die Möglichkeit der Beauftragung eines Projektmanagers hat (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 der 9. BImSchV). Bisher wurde oftmals aber auch seitens der Antragsteller ein Projektmanager nur selten erwogen.

Außerdem liegt großes Beschleunigungspotential in vollständigen und hochwertigen Antragsunterlagen, denn oftmals liegt die Ursache der langwierigen Verfahren in inhaltlich und in der Form mangelhafter Unterlagen, was zu einer Vielzahl von Nachforderungen führt. Darauf haben auch etwaige Projektmanager unserer Ansicht nach nicht mehr Einfluss als die Genehmigungsbehörde. Die Genehmigungsbehörde steht grundsätzlich bereits lange Zeit vor der tatsächlichen Antragstellung im engen Austausch mit den potenziellen Antragstellern, um das Projekt und damit einhergehende Problemstellungen jeglicher Art zu besprechen und zu beraten. In der Praxis wird es oftmals so gehandhabt, dass den Antragstellern empfohlen wird, einen Vorabentwurf der Antragsunterlagen einzureichen, der daraufhin von dem zuständigen Sachbearbeiter geprüft wird. Nach erfolgter Prüfung wird den Antragstellern mitgeteilt, welche Unterlagen und Angaben voraussichtlich im Verfahren nachgefordert würden und bei denen damit bereits eine Ergänzung für die Antragstellung sinnvoll wäre. Dieses Vorgehen wird von beiden Seiten als gewinnbringend, effizient und hilfreich erachtet.

Insofern ist anzumerken, dass das Qualitätsmanagement der Antragsunterlagen und die Koordinierung der Einholung der erforderlichen Sachverständigengutachten bereits vor Beginn des Genehmigungsverfahrens durch den Antragsteller bzw. von ihm beauftragten Entwurfsverfasser erfolgen und dies nicht in das Genehmigungsverfahren verlagert werden sollte. Anstelle Fachkräfte als Projektmanager im Genehmigungsverfahren einzubinden, sollten die Fachkräfte auf Seiten des Antragstellers vor Einleitung des Genehmigungsverfahrens durch Einreichung der Antragsunterlagen eingesetzt werden, um von vorneherein vollständige und aufeinander abgestimmte, widerspruchsfreie Antragsunterlagen vorzubereiten und einzureichen. Da oftmals auch nicht die Möglichkeit von Scopingterminen wahrgenommen oder Vorgaben zu den Antragsunterlagen aus dem Scopingtermin ignoriert werden, sollten zudem strengere Vorgaben zu den einzureichenden Unterlagen eingeführt werden. So sollte ein Antrag erst dann als gestellt gelten, wenn wirklich alle Unterlagen, die in einem Scopingtermin besprochen wurden, in den Antragsunterlagen enthalten sind.

13. § 7 Abs. 1 Satz 5 9. BImSchV-E – Nachreichung von Unterlagen

Die Zulassung zur Nachreichung von Unterlagen („soll“ statt „kann“) wird nicht zur Verfahrensbeschleunigung beitragen und verlagert den zeitlichen Aufwand nur nach hinten.

§ 7 Abs. 1 Satz 5 9. BImSchV-E regelt, dass die Behörde zulassen *kann* (zukünftig „soll“), dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung sind, insbesondere den Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1a BImSchG, bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können.

Diese Regelung dürfte nicht merklich zur Verfahrensbeschleunigung beitragen. Die Zahl der Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung sind und die deshalb nicht bereits bei der Einleitung des Verfahrens eingereicht werden müssen (Stichwort „vollständige Unterlagen“), ist sehr überschaubar.

Insofern ist fraglich, ob hierdurch wirklich Zeit gewonnen werden kann. Notwendige Nachforderungen werden dadurch nicht direkt zu Beginn geklärt, sondern erst im Nachhinein. Der zeitliche Aufwand wird also, je nach Nachforderung, nur nach hinten verlagert.

14. § 7 Abs. 2 Satz 2 9. BImSchV-E – Definition der Vollständigkeit

Die vorgesehene Definition der „Vollständigkeit der Unterlagen“ ist nicht geeignet, Unklarheiten zu beseitigen.

§ 7 Abs. 2 Satz 2 9. BImSchV-E soll zukünftig die Vollständigkeit der Unterlagen definieren. Die vorgesehene Definition der Vollständigkeit schafft jedoch mehr Folgeproblem als durch sie gelöst werden. Die Prüfung der Vollständigkeit wird weiterhin eine Einzelfallentscheidung sein. Hingewiesen sei darauf, dass zahlreiche Fristen auf eine rein fachlich zu beantwortende Feststellung der Vollständigkeit abstellen. Soweit Nachfragen erforderlich sind, ist eine Bearbeitung nicht möglich, gleichzeitig wird der Fristlauf für die Zeit der Nachfragedauer aber nicht gehemmt. Zudem gilt es zu bedenken, dass eingereichte Unterlagen zwar prüffähig sein können, aber erhebliche Mängel aufweisen, die zur Fortsetzung der Prüfung eine Überarbeitung der Unterlagen erforderlich machen. Dies findet in der Definition „Vollständigkeit der Unterlagen“ und der daraus resultierenden gesetzlichen Fristen zur Genehmigungserteilung keine Berücksichtigung.

Des Weiteren führt das Nachreichen von Antragsunterlagen zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen. Beteiligungsschritte und ggf. eine Öffentlichkeitsbeteiligung müssen wiederholt werden. Zudem steigt der Koordinierungsaufwand für die Genehmigungsbehörde, da dokumentiert werden muss, welche Stelle mit welchen Unterlagen beteiligt wurde. Außerdem wird bei unvollständigen Antragsunterlagen die Anwendung des sog. „Windhundprinzips“ bei der Frage, welcher Antragsteller welche geplanten Vorhaben als Vorbelastung zu berücksichtigen hat, erheblich erschwert.

15. § 16 Abs. 1 Satz 2 9. BImSchV-E – Wegfall des Erörterungstermins

Der regelhafte Wegfall des Erörterungstermins wird begrüßt. Dies trägt zu einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren bei.

Der Vorstoß, dass der Erörterungstermin bei Windenergievorhaben an Land künftig grundsätzlich entfallen soll, wird begrüßt. Der Verzicht auf einen Erörterungstermin bei Verfahren zu Windenergieanlagen an Land oder auch Anlagen zur Herstellung von grünem Wasserstoff hat beschleunigende Wirkung. Gleichzeitig wird diese Regelung aber den meisten Widerstand aus der Bevölkerung erfahren. Um Irritationen zu vermeiden, sollte eine entsprechende Regelung auch in § 10 Abs. 6 BImSchG aufgenommen werden.

Unterstützt wird auch, dass die Formulierung als „Soll“-Vorschrift die Berücksichtigung von atypischen Fällen zulässt. Ebenfalls im Sinne der Beschleunigung sollten hierzu den Genehmigungsbehörden Ausführungshinweise an die Hand gegeben werden, sofern es nicht möglich ist, potenzielle Ausnahmen bereits im Verordnungstext mit abzuhandeln. Wünschenswert wären entscheidungsleitende Erwägungen des Gesetzgebers, um rechtssicher beurteilen zu können, ob der Erörterungstermin tatsächlich entfallen kann oder aber gewichtige, genauer zu definierende Gründe für dessen Durchführung sprechen. Da Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nicht nur die Errichtung oder Änderung, sondern auch der Betrieb von Windenergieanlagen ist, sollte dieser Begriff ebenfalls in die Regelung aufgenommen werden.

Unklar bleibt aber noch, ob trotz Beantragung eines Erörterungstermins durch den Vorhabenträger auf den Erörterungstermin im Rahmen der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens verzichtet werden kann.

16. § 47d Abs. 5 BImSchV-E – Überprüfung und Überarbeitung der Lärmaktionsplanung

Der größere Zeitrahmen zwischen der Erstellung der Lärmkarten und der Überarbeitung des Lärmaktionsplans wird begrüßt.

Die vorgesehene Verlängerung der Frist zur Erstellung von Lärmaktionsplänen wird im Interesse einer rechtssicheren Anwendung begrüßt. Hieraus ergibt sich für die Erstellung des Lärmaktionsplans inklusive Öffentlichkeitsbeteiligung eine Bearbeitungszeit von zwei Jahren.

Der größere Zeitrahmen zwischen Erstellung der Lärmkarten und der Überarbeitung des Lärmaktionsplans ermöglicht mehr Zeit die Bearbeitung der umfangreichen Themenfelder. Dies gilt insbesondere für die zeitintensiven Analyse- und Auswertungsarbeiten der Lärmkarten für z.B. Hot-Spot-Analyse sowie der Überprüfung von ruhigen Gebieten. Dies hat positive Auswirkung auf die Organisation der Öffentlichkeitsarbeit.

17. Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Die Angleichung der Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes an die Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes wird grundsätzlich unterstützt.

Bei den Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anpassung des § 16b BImSchG an die bisherigen Regelungen des § 45c BNatSchG. Die unterschiedlichen Inhalte, die bislang in BImSchG und BNatSchG unter Repowering verstanden wurden, werden dadurch vereinheitlicht.

Die Angleichung der beiden Regelungen ist sinnvoll und schafft Rechtsklarheit. Allerdings wäre eine Vereinheitlichung auf Basis der bisherigen Regelungen des § 16b BImSchG sachgerechter gewesen, da die nun vorgesehene Erweiterung des Begriffs „Repowering“ in zeitlicher und räumlicher Hinsicht zu weit geht und auch nicht mehr zu der verlangten Delta-Prüfung der Auswirkungen auf die Schutzgüter bei Repowering-Vorhaben passt, die einen räumlich wie zeitlich engeren Zusammenhang zwischen Alt- und Neuanlage voraussetzt.

18. Verbesserungsvorschlag

Die Genehmigungsverfahren werden vor allem durch unzureichenden Antragsunterlagen gehemmt. Deshalb muss die Qualität der Antragsunterlagen verbessert werden.

Festzustellen ist nach hier vorliegenden Erfahrungen, dass die Verfahren oftmals durch unzureichende Antragsunterlagen gehemmt werden. Dies liegt jedoch nicht im Verantwortungsbe- reich der Behörden und kann oftmals selbst durch umfassende vorherige Beratung der Antrag- steller durch die Genehmigungsbehörden nicht vermieden werden. Die Anzahl der zu berück- sichtigenden bzw. abzuwägenden Belange und Rechtsvorschriften, die erforderlichen Angaben, Unterlagen sowie Gutachten und somit die Komplexität der immissionsschutzrechtlichen Ge- nehmigungsverfahren hat in den letzten 20 Jahren einen enormen Umfang angenommen, wel- cher den Antragstellern zum Teil nur noch schwer vermittelbar ist. Dementsprechend werden dann durch den Antragsteller oftmals unzureichende Antragsunterlagen eingereicht, die zu ent- sprechenden Verzögerungen im Genehmigungsverfahren und ggf. Frustration auf beiden Seiten (Antragsteller und Genehmigungsbehörde) führen. Die Genehmigungsbehörde soll unvollstän- dige Anträge ablehnen, wenn der Antragsteller einer Vervollständigung der Antragsunterlagen in angemessener Frist nicht nachkommt (§ 20 Abs. 2 Satz 2 9. BImSchV). Eine pauschale Ableh- nung von immissionsschutzrechtlichen Anträgen aufgrund von unzureichenden Antragsunter- lagen, die zu einer Nichtbewertbarkeit des Antrages führen, ist jedoch nicht zielführend. Dies würde ggf. den Wirtschaftsstandort Deutschland noch unattraktiver für Investoren machen.

Vielmehr wird zur Verbesserung der Qualität der immissionsschutzrechtlichen Antragsunterla- gen vorgeschlagen, ähnlich dem vorgeschriebenen Vorlageberechtigten im Baugenehmigungs- verfahren, zwingend Sachverständige für die Erarbeitung der Antragsunterlagen einzusetzen. Es gibt in Deutschland derzeit 74 öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Geneh- migungsverfahren im Umweltbereich, welche durch die IHK bzw. Ingenieurkammer bestellt wurden. Diese Ressource ist bisher ungenutzt bzw. wird nur auf freiwilliger Basis genutzt. Wür- den die immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen generell durch einen geeigneten

Sachverständigen erstellt, wäre eine echte Verfahrensbeschleunigung erreichbar. In dem Fall ist davon auszugehen, dass durch die nachgewiesene Fach- und Sachkenntnis zu Antragsunterlagen und dem komplexen Genehmigungsverfahren im Immissionsschutz weniger unzureichende Antragsunterlagen eingereicht werden. Daher wäre es zu begrüßen, dass die Erstellung der immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen durch geeignete Sachverständige im BImSchG bzw. der 9. BImSchV verankert und erforderlichenfalls die Anzahl der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen im Umweltbereich/Immissionsschutz erhöht wird.

Abschließend bitten wir darum, unsere Hinweise, Anregungen und Forderungen im Weiteren zu berücksichtigen, und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.